

Satzung

des Guttempler-Bildungswerkes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(Errichtet am 11. November 1973,
in der Fassung vom 23. Februar 1991)

§ 1

(1) Dieser Verein heißt „Guttempler-Bildungswerk Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, abgekürzt „GBW NW e.V.“

Er ist eine Gliederung des Guttempler-Bildungswerk Bundesverbandes e.V., abgekürzt „GBW“, Sitz Hamburg, dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.

(2) Sein Sitz ist Duisburg.

(3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 23 VR 1790 eingetragen.

§ 2

(1) Das GBW NW e.V. ist eine Institution der außerschulischen Weiterbildung im Dienste der Allgemeinheit auf dem Gebiet der politischen, sozialen, kulturellen und internationalen Bildungsarbeit.

(2) Das GBW NW e.V. wendet sich mit seinem Programm an alle Kreise der Bevölkerung. Es steht mit seinen Bildungsveranstaltungen nicht nur Mitgliedern, sondern jedem offen und ist in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Trägern der Bildungsarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Persönlichkeitsentwicklung,
2. Aufklärung über die Alkohol- und Rauschmittelgefahren
 - a) für den einzelnen und seine Familie,
 - b) im Berufsleben,
 - c) im Verkehrswesen,
 - d) in der Jugendarbeit,
3. Internationale Verständigung einschließlich der Bildungshilfen für Ausländer,
4. Pädagogische Freizeithilfen.

§ 3

Das GBW NW e.V. ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§ 4

(1) Das GBW NW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das GBW NW e.V. ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr des GBW NW e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 6

(1) Natürliche Personen können Mitglied im GBW NW e.V. werden, wenn sie ohne persönlichkeitsverändernde Drogen leben und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Landesverbandsvorstand.

(2) Korporative Mitglieder können werden:

a) Guttempler-Gemeinschaften,

b) andere Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und gleichartiger Zielsetzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand.

(3) Bei einer Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, Einspruch beim Landesverbandstag zu erheben. Seine Entscheidung ist bindend.

§ 7

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Die Höhe der Beiträge setzt der Landesverbandstag fest. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

(1) Kein Mitglied darf den Namen des GBW NW e.V. für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem GBW NW e.V. in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder nicht von ihm ausgehen.

(2) Niemand darf ohne Einwilligung des Vorstandes des GBW NW e.V. Zeichen, Gebrauchsgegenstände oder andere Gegenstände herstellen, die die Bezeichnung Guttempler-Bildungswerk tragen. Ebenso darf niemand ohne Einwilligung des Vorstandes des GBW NW e.V. Drucksachen, Schriften, Bücher oder Zeitschriften, die sich mit dem Guttempler-Bildungswerk und seiner Arbeit befassen, herstellen oder herstellen lassen.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austritt,
- c) durch Verstoß gegen die im § 6 genannten Bedingungen,
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er gilt zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des GBW NW e.V. oder einer seiner Einrichtungen.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihre Ämter im GBW NW e.V.

§ 10

(1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es

1. die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat, solange die Aberkennung wirksam ist,
2. dem GBW NW e.V. öffentlich entgegen wirkt oder Mitglieder zum Austritt aus dem GBW NW e.V. zu veranlassen sucht.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. seine Aufnahme durch wissentlich falsche Angaben erwirkt;
2. das Ansehen des GBW NW e.V. oder sein Vermögen schädigt;
3. einem anderen Mitglied gegenüber eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat;
4. trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt;
5. die Satzung des GBW NW e.V. verletzt oder Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen des GBW NW e.V. unvereinbar sind.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.

(4) Bei einem Ausschlussverfahren ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und auch aus etwaigen Ämtern.

§ 11

Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich, der aus drei vom Bundesverbandstag gewählten Mitgliedern besteht.

§ 12

(1) Die Geschäfte des Landesverbandes werden durch einen Vorstand geführt. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes und besteht aus

- a) dem Landesverbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden,
- c) dem Landesverbandsschifführer,
- d) dem Landesverbandsschatzmeister.

(2) Der Landesverbandsvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Sachbearbeiter bestellen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die eines oder mehrere Sachgebiete betreffen, sind vor der Entscheidung des Vorstandes die Sachbearbeiter zu hören. Das Amt des Sachbearbeiters erlischt in jedem Jahr mit der Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 13

(1) Der Landesverbandsvorstand kann einen Beirat berufen, der nicht nur aus Mitgliedern des GBW NW e.V. besteht. Die Tätigkeit des Beirates erlischt in jedem Jahr mit der Wahl der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Beirat berät den Landesverbandsvorstand in der Programmgestaltung. Er vertritt die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen und übermittelt deren Wünsche.

§ 14

(1) Es können nur Einzelmitglieder in den Landesverbandsvorstand gewählt werden. Ein Mitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden von den Mitgliedern des Landesverbandstages auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Kalenderjahr die Hälfte gewählt wird. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Guttempler-Ordens (I.O.G.T.) e.V., Sitz Hamburg, sein.

- (3) Es werden gewählt
- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - der Landesverbandsvorsitzende
 - der Landesverbandsschatzmeister;
 - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende
 - der Landesverbandsschriftführer.

§ 15

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte im Landesverbandstag aus. Insbesondere nehmen sie den Jahresbericht des Vorstandes entgegen; entlasten den Vorstand; genehmigen den Haushaltsplan; wählen den Vorstand und die Vertreter für den Bundesverbandstag; setzen die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest; beschließen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und beschließen über den Einspruch der Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied.

(2) In dringenden Fällen entscheidet der Landesverbandsvorstand mit dem Beirat.

(3) Die Entscheidung bedarf zu ihrer weiteren Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

§ 16

(1) Der Landesverbandstag besteht aus den Mitgliedern, die sich dem GBW NW e.V. angeschlossen haben.

(2) Der ordentliche Landesverbandstag tritt im ersten Kalendervierteljahr eines Jahres zusammen und wird vom Landesverbandsvorstand einberufen.

(3) Die Einladung und die Tagesordnung muss den Mitgliedern einen Monat vor der Sitzung durch einfachen Brief bekannt gegeben werden.

(4) Der außerordentliche Landesverbandstag tritt spätestens acht Wochen später zusammen, nachdem ein Fünftel der Mitglieder oder der Landesverbandsvorstand es verlangen.

(5) Der außerordentliche Landesverbandstag wird vom Landesverbandsvorstand einen Monat vorher durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.

(6) Der Landesverbandstag ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(7) Korporative Mitglieder haben 5 Stimmen. Stimmhäufung ist bis zu 2 Stimmen möglich. Einzelmitglieder haben 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.

(8) Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet.

§ 17

(1) Der Landesverbandsvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie vom Landesverbandsvorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Landesverbandsschriftführer und dem Landesverbandsschatzmeister abgegeben werden.

(2) Wird der Landesverbandsvorstand durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, kann sich mit Einverständnis des Bundesvorstandes der Restvorstand ergänzen. Die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern wird bis zum nächsten Landesverbandstag berufen.

§ 18

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des Bundesvorstandes und des Vorstandes des Deutschen Guttempler-Ordens (I.O.G.T.) e.V. Dieses Recht ist grundbuchlich zu sichern.

§ 19

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Mitglieder des Landesverbandsvorstandes in eigenem Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Landesverband Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an der Vertretung des Landesverbandes gehindert. Der Landesverbandsvorstand entscheidet dann ohne Zuziehung des gehinderten Mitgliedes.

§ 20

(1) Anträge für den Landesverbandstag können vom Landesverbandsvorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden.

(2) Anträge für den Landesverbandstag müssen bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Landesverbandsvorstand eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind mit Ausnahme von satzungsändernden Anträgen jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt werden.

§ 21

(1) Das GBW NW e.V. entsendet nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres für je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter in den Bundesverbandstag.

(2) Der erste Vertreter ist der Landesverbandsvorsitzende. Ist er verhindert, sein Amt auszuüben, wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die weiteren Vertreter und die erforderliche Anzahl von Ersatzvertretern werden vom Landesverbandstag für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentreten des nächsten Landesverbandstages im Amt.

§ 22

(1) Bei Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Bei Abstimmungen im Landesverbandsvorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Landesverbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 23

(1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 24

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des GBW NW e.V. obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die jährlich zu wählen sind.

§ 25

Diese Satzung kann durch den Landesverbandstag geändert werden. Bei Änderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 26

(1) Die Auflösung des GBW NW e.V. kann der Landesverbandstag nur mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Es müssen jedoch mindestens drei Viertel der

Mitglieder anwesend sein. Diese Bestimmung kann durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages geändert werden.

(2) Erlischt die Rechtsfähigkeit des Vereins oder beschließt der Landesverbandstag den Wegfall des bisherigen Zweckes oder die Auflösung des GBW NW e.V., so fällt sein Vermögen nach Deckung der vorhandenen Schulden – unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder – an den Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V., Sitz Hamburg, ersatzweise an den Deutschen Guttempler-Orden Distrikt Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Mülheim an der Ruhr, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 27

(1) Die Landesverbandssatzung und -satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(2) Alle Satzungsänderungen der Bundessatzung, die eine Satzungsänderung des GBW NW e.V. erforderlich machen, gelten als vom Landesverbandstag beschlossen.

§ 28

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gültig.

(2) Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, die Änderung möglicher nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.

(3) Der Landesverbandsvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.